

Eingegangen
20. JUNI 2005



URTEIL

im Namen des Volkes

In der Sache

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St.Georg, Abteilung 913, durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der am 9.6.2005 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

Justizangest. als Urkundsbeamtr.
/ Urkundsbeamter d. Geschäftsst.

Rechtskraftzeugnis
Dieses Urteil ist mit Ablauf
des / am

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis
vom

Hmb.-St.G.,

als Urkundabeamtin / Urkunde-
beamter der Geschäftsstelle

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten aus der streitgegenständlichen Telefonrechnung vom 2.1.2003 (Anlage K1) restliche Zahlung in Höhe von € 204,28 nicht beanspruchen. Die Beklagte hat die Berechtigung der dahingehenden Entgeltforderung in Abrede gestellt und die Klägerin ist der ihr hiernach obliegenden Darlegungs- und Beweislast für die von der Beklagten angeblich in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht nachgekommen. Insbesondere hat sie die Verbindungsdaten, auf denen die geltend gemachte Forderung beruht, nicht vorlegen können, so daß sie von der Beklagten insoweit keine Zahlung beanspruchen kann.

Zwar trifft gemäß § 16 Abs. 2 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) den Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen u.a. dann keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen, wenn Verbindungsdaten auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden und der Kunde auf die in § 7 Abs. 3 Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) geregelten Lösungsfristen hingewiesen wurde. Hier tritt eine Umkehr der Beweislast ein, sofern der Kunde erstmals nach Löschung der Aufzeichnungen die Richtigkeit der Rechnung bestreitet (vgl. OLG Celle, NJW-RR 1997, 568ff).

Hier ist nach Vorlage der Anlagen K2 und K3 das Gericht zwar zu der Überzeugung gelangt, daß die Beklagte auf die Lösungsfristen seinerzeit ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Klägerin war allerdings nicht „auf Grund rechtlicher Verpflichtung“ gehalten, die ihrer Forderung zu Grunde liegenden Verbindungsdaten zu löschen. § 7 Abs. 3 Satz 5 TDSV bestimmt insoweit: „Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte vor Ablauf der Frist nach Satz 3 Einwendungen erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.“

Entgegen der Auffassung der Klägerin hat die Beklagte im vorbeschriebenen Sinne Einwendungen gegen die Rechnung der Klägerin erhoben, und zwar durch die zielgerichtete Nichtbegleichung der Position Nr. 12 „4 Verbindungen zum Service 190x“.

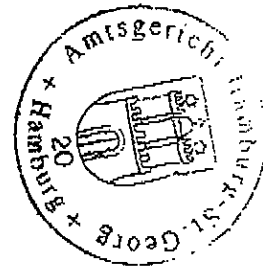
Zwar vermag das Gericht in dieser Hinsicht der sehr weitgehenden Auffassung des OLG Dresden (Urteil vom 25.1.2001, Az. 9 U 2729/00), schon die bloße Nichtzahlung einer Telefonrechnung sei als „konkludente Einwendung gegen die Abrechnung aufzufassen“, nicht zu folgen. Vielmehr dürfte auch im Fall der Nichtzahlung stets eine Erklärung zu fordern sein, „der wenigstens andeutungsweise zu entnehmen ist, daß der Kunde Beanstandungen spezifisch im Hinblick auf die Verbindungspreise geltend macht“ (BGH, NJW 2004, 567ff). Eine solche Erklärung liegt hier indes vor: Die Beklagte nämlich hat nicht etwa die gesamte Rechnung nicht beglichen, wofür tatsächlich vielfältige Ursachen in Betracht gekommen wären. Sie hat vielmehr ganz gezielt die Position der 190er-Nummern zzgl. Mehrwertsteuer vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht und eine entsprechende Teilzahlung geleistet. Unter diesen Umständen aber ist der auch vom BGH (a.a.O.) geforderte „Bezug zu den Verbindungsentgelten“ hinreichend erkennbar, „ein Rückschluß auf eine Erklärung des Kunden“ durchaus zulässig und geboten.

Da mithin die Klägerin nicht gehalten war, die ihrer Forderung zu Grunde liegenden Verbindungsdaten zu löschen, kann sie sich auf eine etwaige Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nicht berufen. Auf die Frage, ob die – möglicherweise bewußte - Geltendmachung ihrer Ansprüche nach Ablauf der Löschungsfristen als rechtsmißbräuchlich einzustufen wäre, kommt es hiernach ebensowenig an wie auf die streitige Frage des Verjährungseintrittes.

Die Klage war nach alledem vollumfänglich abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Von einer Zulassung der Berufung hat trotz entsprechender Anregung der Klägerin das Gericht hier abgesehen. Eine solche wäre nur dann zu begründen, wenn dem vorliegenden Fall eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukäme. Dies aber ist hier zu verneinen. Ersichtlich war hier ein Einzelfall zu beurteilen, im Rahmen bestehender Rechtsprechung die einzelfallbezogene Auslegung einer Handlung der Beklagten zu bewerten.



Ausgefertigt

[Handwritten signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle